

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 09.03.2022

23. Stück

- 76. Leitungen: Bestellung zum Vorstand einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit
 - 77. Senat: Wahl der Mitglieder des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz für die Funktionsperiode 01.02.2023-29.02.2028 - Basis-Wahltermin
 - 78. Widerruf der Bestellung zur Leiterin der Abteilung Controlling
 - 79. Widerruf der Bestellung zur Stellvertreterin des Leiters der Organisationseinheit Finanzen
 - 80. Einsetzung einer Berufungskommission
 - 81. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie - Änderung
 - 82. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

76. Leitungen: Bestellung zum Vorstand einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Prof. Dr. Stefan WOLFSBERGER**
zum Vorstand der Universitätsklinik für Neurochirurgie,
mit Wirkung ab **01.03.2022** befristet bis zum **31.12.2024**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

77. Wahl der Mitglieder des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz, für die Funktionsperiode 01.03.2023 - 29.02.2028 - Basis-Wahltermin

Der Vorsitzende des Senats, Univ.-Prof. Dr. Alexander Rosenkranz, gibt den Basiswahltermin am 4. Mai 2022 für die vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates gem. § 21 Abs. 6 UG, § 25 Abs. 1 Z4 und § F 6 der Wahlordnung der Satzung der Medizinischen Universität Graz bekannt. Die Mitglieder des Senates haben das Recht, Wahlvorschläge binnen 2 Wochen ab erfolgter Ausschreibung des Basiswahltermines einzubringen.

Univ.- Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ
Vorsitzender des Senates

78. Widerruf der Bestellung zur Leiterin der Abteilung Controlling

Der Rektor, Herr Univ.- Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die an

Frau Mag.^a Michaela Schubel

übertragene Funktion als Leiterin der Abteilung Controlling mit Beschluss vom 01.03.2022, per 01.03.2022 widerrufen wird.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

79. Widerruf der Bestellung zur Stellvertreterin des Leiters der Organisationseinheit Finanzen

Der Rektor, Herr Univ.- Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die an

Frau Barbara Mertens

übertragene Funktion als Stellvertreterin des Leiters der Organisationseinheit Finanzen mit Beschluss vom 01.03.2022, per 01.05.2022 widerrufen wird.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

80. Einsetzung einer Berufungskommission

Der Senat der Medizinischen Universität Graz hat gem. § 98 Abs. 4 UG 2002 am 26.01.2022 folgende Berufungskommission eingesetzt:

Berufungskommission für „**Medizinische Physik und Biophysik**“

Dieser Kommission gehören an:

Professor*innen:

Univ.-Prof. Dr. Berthold Huppertz
 Assoz. Prof. PD DI Dr. Rainer Schindl
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Grisold
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Obermayer-Pietsch
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Graier

Mittelbauvertreter*innen:

Assoz. Prof.ⁱⁿ Univ.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ruth Prassl
 Stella Wolfgruber, MSc
 ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Öttl

Studierender:

Laurin Erlacher

In der konstituierenden Sitzung am 02.03.2022 wurde Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Graier zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ
 Vorsitzender des Senates

81. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie - Änderung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz aufgrund von § 20 Abs 6 Z 5 UG und § 3 Abs 22 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz sowie nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden aufgrund von § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19- Hochschulgesetz - 2. C-HG) folgende Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie festgelegt hat:

Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
aufgrund der COVID-19-Pandemie

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz legt aufgrund von § 20 Abs 6 Z 5 UG und § 3 Abs 22 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz sowie nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden aufgrund von § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz - 2. C-HG) folgende Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie fest:

§ 1. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Bestimmte Vorlesungen werden in Form von Hybridveranstaltungen abgehalten. Das bedeutet, dass die vorgesehenen Hörsäle zu 50 Prozent besetzt werden und für alle anderen Studierenden ein synchroner Livestream mit Feedbackmöglichkeit angeboten wird. Die Anmeldung für Präsenzplätze erfolgt nach dem First-Come-First-Served-Prinzip monatsweise (Mitte des vorangehenden Monats) und kann flexibel pro Wochentag gewählt werden.
- (2) Lehrveranstaltungen bzw. Teile von Lehrveranstaltungen, die
 - a) aus didaktischen Gründen als Präsenzeinheiten zielführender sind oder
 - b) nicht durch digitale Angebote ersetzt oder im Rahmen von Homelearning angeeignet werden können, wie beispielsweise Übungen, Praktika und Famulaturen,können - nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen - in Präsenz durchgeführt werden.
- (3) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Abs. 1 bis 4 ist sicherzustellen, dass die jeweils geltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen gewährleistet sind. Die diesbezüglichen Vorgaben des Rektorats (auch betreffend Raumpläne, Sitzplatzaufteilung etc.) und der Behörde sind zu beachten; siehe insbesondere den Anhang „Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“, Stand 07.03.2022). Die an Studierende gerichteten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen gelten sinngemäß auch für Lehrende, Aufsichtspersonen und sonstige Personen, die für die Durchführung der Lehre und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden.
- (4) Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise (zB. MEDonline, MUniverse, VMC) über den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen sowie virtueller Lehre zu informieren.
- (5) Studierende, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder Absonderung sind oder als Verdachtsfall gelten, da sie COVID-19 Symptome haben und daher nicht an

- Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen können, haben dies den Lehrenden umgehend mitzuteilen und einen Nachweis zu erbringen.
- (6) Studierende, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020 idgF, angehören und aus diesem Grund nicht an Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen können, können dies den Lehrenden mitteilen und einen Nachweis erbringen.
 - (7) In beiden Fällen (§ 1 Abs. 7 und Abs. 8) obliegt es den Lehrenden zu entscheiden, ob die erforderliche Studienleistung in Nachholterminen zu erbringen ist oder durch Ersatzleistungen erbracht werden kann. Können Ersatzleistungen erbracht werden ist von den Lehrenden festzulegen, welche Ersatzleistungen zu erbringen sind.
 - (8) Studierende, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder Absonderung sind oder als Verdachtsfall gelten, da sie COVID-19 Symptome haben und daher nicht an Präsenzprüfungen teilnehmen können, müssen sich von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung hat per E-Mail an pruefungen@medunigraz.at zu erfolgen, sofern eine rechtzeitige Abmeldung über MEDonline nicht mehr möglich ist.
 - (9) Studierende, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020 idgF, angehören und daher nicht an Präsenzprüfungen teilnehmen können, haben dies dem*der Prüfer*in und der OE-Studienmanagement umgehend mitzuteilen und einen Nachweis zu erbringen. Diesfalls werden die Möglichkeiten zur Ablegung der Prüfung im Einzelfall geprüft und dem*der Studierenden mitgeteilt.

§ 2. Umstellung bei untersagtem Präsenzbetrieb

- (1) Ist Präsenzbetrieb hinsichtlich der Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 3 lit. a) aufgrund der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19 und/oder auf Anordnung des Rektorats vorübergehend nicht möglich, sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 3 lit. a) auf digitale Abhaltung bzw. Distance Betrieb umzustellen.
- (2) Sind Präsenzprüfungen gemäß § 1 Abs 4 aufgrund der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19 und/oder auf Anordnung des Rektorats vorübergehend nicht möglich, hat die Durchführung von Prüfungen soweit möglich unter den Voraussetzungen des § 4 digital zu erfolgen.
- (3) Änderungen gemäß Abs. 1 und 2 sind den Studierenden über MEDonline, MUniverse oder per E-Mail so rasch wie möglich bekanntzugeben.
- (4) Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) und Prüfungen, die nicht digital abgehalten werden können, müssen verschoben werden, sofern die Abhaltung in Präsenz aufgrund der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19 und/oder auf Anordnung des Rektorats vorübergehend nicht möglich ist. Die verschobenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind nach Rücksprache mit der OE-Studienmanagement und dem Büro der

Vizerektorin für Studium und Lehre unter Einhaltung der Hygienevorschriften gemäß § 3, sobald dies möglich ist, nachzuholen.

- (5) Werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19 verschoben, ist der Abhaltungstermin den Studierenden zumindest zwei Wochen im Voraus über MEDonline oder per E-Mail bekanntzugeben.
- (6) Sofern Präsenzbetrieb nicht möglich ist und aufgrund von COVID-19 Maßnahmen Anpassungen an den Lehrveranstaltungen notwendig sind, sind die Änderungen den Studierenden über MEDonline, MUniverse oder per E-Mail so rasch wie möglich bekannt zu geben und zusätzlich zu den bisherigen Informationen zur Lehrveranstaltung zu veröffentlichen.
- (7) Wenn Änderungen gemäß Abs. 6 zweiter Satz an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter vorgenommen werden, kann sich die oder der Studierende innerhalb der im Zuge der Änderung bekanntgegebenen Frist von der betreffenden Lehrveranstaltung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen erfolgt. Hinsichtlich der Abmeldung von Prüfungen gilt § 47 Abs. 12 und 13 des Satzungsteils - Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz.

§ 3. Vorgaben für die elektronische Durchführung von Prüfungen

Mündliche und kommissionelle mündliche Prüfungen können unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (zB. Webex) abgehalten werden, wenn folgende Vorgaben erfüllt werden:

- (1) Der*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission und der*die Studierende stimmen der elektronischen Durchführung der Prüfung zu und führen einen Testlauf durch, um die technischen Gegebenheiten zu überprüfen. Stimme, Mimik und Gestik müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein. Die Zustimmung des*der Prüfer*in bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission und der*des Studierenden ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (2) Zu Beginn der Prüfung ist die Identität der*des Studierenden zu überprüfen. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die*der Studierende einen Studierendenausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera hält.
- (3) Der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission bestätigt nach der Prüfung im Prüfungsprotokoll, dass der*die Studierende (sowie die Mitglieder der Prüfungskommission bei kommissionellen Prüfungen) während des Prüfungsvorgangs unter wechselseitiger Hörbarkeit und gegenseitiger Sichtbarkeit anwesend (zugeschaltet) war/waren und die Prüfung daher ordnungsgemäß stattgefunden hat. Etwaige Unterbrechungen der Prüfung werden mit Uhrzeitangaben im Prüfungsprotokoll niedergeschrieben.
- (4) Da es sich um einen öffentlichen Prüfungsvorgang handelt, können auch weitere Zuhörer*innen zugeschaltet werden. Fragen sind dem*der Prüfer*in bzw. den Mitgliedern der Prüfungskommission vorbehalten. Die zur Prüfung antretende Person ist berechtigt, zur Prüfung eine weitere Person beizuziehen, die auf elektronischem Weg zugeschaltet oder auch im Aufenthaltsraum für den*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission sichtbar anwesend sein kann.

- (5) § 63 des Satzungsteils - Studienrechtliche Bestimmungen über das Erschleichen einer Prüfungsleistung und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt entsprechend. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Der*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission ist/sind berechtigt, die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu überprüfen.
- (6) Bei technischen Problemen während der Prüfung hat der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung abgebrochen oder weitergeführt wird. Wird die Prüfung aufgrund der technischen Probleme abgebrochen, ist die Prüfung innerhalb einer Woche fortzusetzen. Bis zum Abbruch erbrachte Leistungen sind bei der Fortsetzung der Prüfung in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Ist eine Fortsetzung der Prüfung aufgrund der technischen Probleme nicht möglich, ist der abgebrochene Antritt nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (7) Der Satzungsteil - Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz, insbesondere die §§ 48ff über Prüfungskommissionen sowie die Durchführung und Beurteilung von Prüfungen, ist anzuwenden.

§ 4. Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle

- (1) Bei Prüfungen, die mittels Short-Answer- und Short-Essay-Fragen geprüft werden, kann die Einsichtnahme (§ 79 Abs. 5 UG) auf digitalem Weg oder in Präsenz erfolgen. Bei digitaler Durchführung der Einsichtnahme wird jeder*jedem Studierenden ein Scan ihrer*seiner Prüfungsunterlagen inklusive der erfolgten Korrekturen per E-Mail an die Studierendenemailadresse übermittelt. Rückfragen der Studierenden können per E-Mail oder in einer Webex-Konferenz mit den Lehrenden bzw. der*dem Prüfungsordinator*in geklärt werden. Die Webex-Konferenzen können einzeln oder in Gruppen abgewickelt werden.
- (2) Für Prüfungen mit Multiple-Choice-Fragen werden Einsichtnahmetermine ausschließlich in Präsenz angeboten. Sowohl bei Einsichtnahmen in Multiple-Choice-Prüfungen als auch bei Präsenzeinsichtnahmen in Prüfungen im Short-Answer- und Short-Essay-Format sind die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.
- (3) Die Einsichtnahme gemäß Abs. 1 und 2 wird von der*dem Prüfungsordinator*in bzw. der*dem Modulassistent*in organisiert. Gegebenenfalls werden entsprechende Einsichtnahmetermine sowie die Vorgehensweise zur Anmeldung veröffentlicht.

§ 5. Sondervorschriften für das Klinisch-Praktische-Jahr

- (1) Für Studierende, die einen KPJ-Platz haben und ihre Tätigkeit fortführen können, findet das KPJ planmäßig statt. Bereitschaftsdienst zwischen Präsenzzeiten in der jeweiligen Klinik bzw. klinischen Abteilung wird als reguläre Zeit gewertet.
- (2) Für Studierende, die ihren KPJ-Platz nicht antreten oder weiterbesuchen können, weil die entsprechende Universitätsklinik/Krankenhausabteilung/Lehrordination sie aus

- Gründen, die in Zusammenhang mit COVID-19 stehen, nicht aufnehmen kann bzw. aus unterschiedlichen Gründen eine Absage erfolgt ist, wird die für die Umplanung erforderliche Zeit von bis zu einer Woche nicht als Fehlzeit gerechnet.
- (3) Eine 14-tägige Quarantäne wird nicht als Fehlzeit gerechnet, wenn die*der Studierende einen schriftlichen Nachweis dazu vorlegt und eine Ersatzleistung in Form von einer schriftlichen Einschätzung der Situation erbringt. Nähere Vorgaben zur Ersatzleistung befinden sich im MUniverse.
 - (4) Studierenden, die nachweislich der COVID-19 Risikogruppe angehören oder ihren KPJ-Platz nicht gem. Abs. 2 umplanen können, können helfende Beiträge für die Gesellschaft (z.B. Rettungsdienst, Unterstützung des Hotline-Diensts) als Ersatzleistungen angerechnet werden. Hierfür sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
 - a) Der zeitliche Umfang hat 35 Stunden pro Woche zu betragen.
 - b) Es ist eine schriftliche Bestätigung vonseiten der jeweiligen Initiative/Organisation einzubringen.
 - c) Ergänzend dazu ist eine schriftliche Leistung zu erbringen, die von der*dem Tertialkoordinator*in definiert wird, um so einen inhaltlichen Brückenschlag zum jeweiligen Tertial herbeizuführen, welches absolviert werden soll.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ersetzt die Richtlinien zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 06.10.2021, Studienjahr 2021/2022, 1. Stück, Nr. 3.

§ 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für das Sommersemester 2022 und tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Anhang Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen, Stand 07.03.2022

Für das Rektorat

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Vogl
Vizerektorin für Studium und Lehre

Anhang

Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

Die Med Uni Graz geht davon aus, dass alle Studierenden der bestehenden Impfpflicht nachkommen, sofern sie nicht der Ausnahmeregelung unterliegen.

§ 1. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Bei der Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen sind die jeweiligen geltenden im Intranet MUniverse veröffentlichten Hygienevorschriften einzuhalten. Den Anweisungen der Lehrveranstaltungsleiter*innen bzw. - Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 2. Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr

- (1) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen ist von den Studierenden ein behördlich anerkannter Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr erforderlich.
- (2) Der Nachweis ist vor dem Betreten des Gebäudes oder des Lehrveranstaltungs-/Prüfungsraumes gemeinsam mit einem Identitätsnachweis mit Lichtbild vorzulegen. Der Nachweis muss jedenfalls für die Dauer der Durchführung der Prüfung oder Lehrveranstaltung Gültigkeit haben. Die Studierenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren. Der Nachweis verbleibt bei den Studierenden und wird von der Medizinischen Universität Graz nicht gespeichert.
- (3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt der Nachweis
 - a) einer Impfung gegen COVID-19 (gemäß Abs. 4) oder
 - b) einer vorangegangenen COVID-19-Infektion (gemäß Abs. 5).
- (4) Als Nachweis einer Impfung gegen COVID-19 gilt ein Nachweis über eine mit einem EMA zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und der Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR) vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a) und b) mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.
- (5) Als Nachweis einer vorangegangenen COVID-19 Infektion gilt

- a) ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- (6) Liegt sowohl ein Nachweis gemäß Abs. 4 lit. a) als auch ein Nachweis gemäß Abs. 5 lit. a) oder b) vor, ist dies einem Nachweis gemäß Abs. 4 lit. c) gleichgestellt.
- (7) In besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere aus medizinischen Gründen (Vorliegen eines ärztlichen Impfausschlusszertifikates), haben Studierende für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzulegen.

82. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
 - 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
 - 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
 - 4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.
-

Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Kennung UK-MPP-2022-001546
 Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Psychosomatik und Psychotherapie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungskooperationen, erfolgreiche Drittmittelinwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur*zum Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich Psychosomatik und Psychotherapie
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 4.689,57** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet **am 31. März 2022**.

Wiederholung der Ausschreibung:**Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Thoraxchirurgie**

Kennung KA-TORAX-2022-001556

Universitätsklinik für Chirurgie

Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen auch unter hyperbaren Bedingungen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Thoraxchirurgie, Onkologie und hyperbaren Chirurgie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Klinische Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.686,67** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz

der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet **am 31. März 2022**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Kennung KA-AHGI-2022-001560
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Beschäftigungsausmaß 100%
 bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Klinische Erfahrung in der Notfallmedizin und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz
- Lernbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.686,67** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet **am 31. März 2022.**

Biomedizinische*r Analytiker*in
Kennung LS-HISTO-2022-001542
Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 1 Jahr, mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit bei Forschungsprojekten sowie Labortätigkeiten
- Durchführung von Laboranalysen/bestimmten Analysemethoden
- Mitarbeit bei der Qualitätssicherung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen
- Mitarbeit im Lehrbetrieb
- Organisations- und Administrationsaufgaben
- Anwendung histolog. Techniken und Techniken zur Digitalisierung histolog. Präparate

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum*zur Biomedizinischen Analytiker*in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Erfahrung in der Etablierung neuer Methoden
- Erfahrung im Bereich Zellkultur mit folgenden Methoden: Western Blot, Immunhistochemie, DNA/RNA/Protein-Analytik
- Erfahrung mit Qualitätsmanagement
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an Techniken zur Digitalisierung von histologischen Präparaten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse
- Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.384,66** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2022**.

Mitarbeiter*in OE Studienmanagement/Fachbereichsleitung

Kennung O-SM-2022-001557

OE für Studienmanagement

Beschäftigungsausmaß 100%

Befristung auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und einer eventuell anschließenden Karenz

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Steuerung, Verantwortung sowie fachliche Anleitung im Fachbereich Lehrevaluierung umsetzen
- Abwicklung der Lehrevaluierungen
- Planung und Organisation des Klinisch Praktischen Jahres (KPJ)
- Organisation der Praktikumsplätze in den KPJ-Tertialen und in den Lehrordinationen für Allgemeinmedizin

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene höhere Ausbildung mit Matura oder abgeschlossene Ausbildung und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Ausgezeichnete MS-Office-Kenntnisse (insbesondere Excel)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)
- Sehr gute Rechtschreibkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse im Umgang mit MEDonline (Campusonline)
- Kenntnisse im Umgang mit evasys
- Erfahrung im Umgang mit Studierenden
- Einschlägige Berufserfahrung im administrativen/universitären Bereich
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und Kund*innenorientierung
- Hohe Belastbarkeit und Durchsetzungsstärke
- Organisationsgeschick und Lernbereitschaft
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz und gewählte Ausdrucksweise

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.210,20** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2022**.

Wiederholung der Ausschreibung:**Biomedizinische*r Analytiker*in**

Kennung DFI-HYGIE-2022-001561

Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf 2 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitwirkung bei der Erstellung von mikrobiologischen Befunden (Probenansatz, Verarbeitung, Befunderstellung, Anwendung molekularbiologischer und serologischer Methoden)
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen
- Mitwirkung bei der Ausbildung von BMA- und MTF/MAB Schüler*innen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum*zur Biomedizinischen Analytiker*in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und Wochenenddiensten
- Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit molekularbiologischen und serologischen Techniken
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.384,66** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2022**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Biomedizinische*r Analytiker*in
 Kennung DFI-PATHOL-2022-001562
 Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie
 Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Erstellung histologischer Schnittpräparate
- Mitwirkung bei diversen Labortätigkeiten (intraoperative Schnellschnittdiagnostik, Präparateannahme, Makropathologie, Immunhistologie, in situ Hybridisierung etc.)
- Mitarbeit bei der Etablierung neuer Methoden
- Mitarbeit bei der Qualitätssicherung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen
- Organisations- und Administrationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Zum Zeitpunkt der Besetzung abgeschlossene Ausbildung zum*zur Biomedizinischen Analytiker*in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung in der Erstellung histologischer Schnittpräparate
- Kenntnisse/Erfahrung in der Anwendung und Etablierung von zusätzlichen Methoden
- Erfahrung in der Qualitätssicherung
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse
- Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.384,66** (14x jährlich) bzw. nach Erreichen der institutsintern festgelegten Basiskompetenzen **EUR 2.733,59** vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2022**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor